Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Sportstätten des Landkreises Gifhorn

Stand 05/2025, 2. geänderte Fassung

Inhalt

1. Zuwendungszweck ... 2
2. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger ... 2
3. Gegenstand der Förderung ... 2
4. Grundsätzliche Fördervoraussetzungen ... 3
5. Art, Umfang, Höhe und Bemessungsgrundlage der Zuwendung ... 4
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren ... 5
6.1 Antragsempfänger ... 5
6.2 Fristen ... 5
6.3 inhaltliche Form ... 5
6.4 Förderentscheidung, Maßnahmenbeginn, Bewilligung ... 6
7. Sonstige Zuwendungsbedingungen ... 6
7.1 allgemeine Bedingungen ... 6
7.2 Auszahlung ... 7
7.3 Nachweisführung ... 7
8. Rückforderungen ... 8
8.1 Rückzahlung ... 8
8.2 formelle Aufhebung ... 8
9. Inkrafttreten ... 8

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Gifhorn macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportlandschaft einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Der Landkreis Gifhorn erkennt die besonderen gesundheitsfördernden und sozialen Funktionen des Sports in unserer Gesellschaft an. Die Weiterentwicklung des Sports im Landkreis Gifhorn soll mit den Zielen gefördert werden, die Eigeninitiative der sporttreibenden Organisationen und der Gebietskörperschaften zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern.

Diese Richtlinie regelt daher eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von sportlichen und bewegungsorientierten Aktivitäten der Gesellschaft als Ziel haben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Ein Zuschuss kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Sportvereine und – verbände, die ihren Sitz im Landkreis Gifhorn haben, dem Kreissportbund Gifhorn/ Landessportbund Niedersachsen als ordentliche Mitglieder angeschlossen sind und als gemeinnützig anerkannt sind.
- Gebietskörperschaften des Landkreises Gifhorn und deren Zusammenschlüsse (Städte, Samtgemeinden, Gemeinden).

3. Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich förderfähig sind:

- Investive Baumaßnahmen (Wertsteigerung der Anlage durch Neubau, maßgeblich wertsteigernden An-, Um- oder Erweiterungsbau) von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit einer konkreten sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme unmittelbar zusammenhängen.
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein reiner Grundstückskauf).

Grundsätzlich <u>nicht</u> förderfähig ist/ sind:

- laufende Ausgaben der Instandhaltung im Sinne der Aufrechterhaltung des Vermögens durch Reparaturen, Sanierungen, o.ä.
- Verwaltungs- und Geschäftsräume.

Landkreis Gifhorn - Fachbereich Schule und Sport
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

- Hallen- und Freibäder.
- vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Steganlagen). Vermietete Teilbereiche werden bei der Zuwendungsprüfung aus der Gesamtmaßnahme herausgerechnet.
- Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung gegenüber der sportlichen Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist und der Anteil an Anlagen der Energiegewinnung, der für nicht förderfähige Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten) verwendet wird.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- Beschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen
- Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen, die nicht primär dem sportlichen Zweck entsprechen.
- Sport-, Trainings- und Vereinsbekleidung.
- Maßnahmen an Sportanlagen, die für die vorrangige schulische Nutzung zur Verfügung stehen und der Vorrang der Kreisschulbaukassenförderung besteht.
- gärtnerische Anlagen.
- bauliche Maßnahmen (Garagen, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.
- Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffen (Kunststoffgranulat) verfüllt werden.

4. Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn

- sich das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z. B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen - Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis -,
- öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel im

Landkreis Gifhorn - Fachbereich Schule und Sport
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Sinne dieser Richtlinie gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen,
- die förderungsfähigen Ausgaben bei Baumaßnahmen mindestens 5.000,00 Euro brutto betragen.

Eine Förderung kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung des Landkreises als Bewilligungsbehörde zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.

Der Maßnahmenbeginn resultiert aus dem Eingehen von Verbindlichkeiten, dem Bestellvorgang oder dem abgeschlossenen Kauf von Material, sowie den ersten, den Bau betreffenden Arbeitsleistungen. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

5. Art, Umfang, Höhe und Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuweisung oder zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung kann im Regelfall sowohl für Gebietskörperschaften als auch für Vereine und Verbände bis zu 20 v. H., höchstens jedoch 100.000,00 Euro brutto, der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Bis zu 30 v. H., höchstens jedoch 150.000,00 Euro brutto, der zuwendungsfähigen Kosten kann die Zuwendung betragen bei:

- umweltfreundlicher Bauweise.
- Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG).
- Maßnahmen der Inklusion, behindertengerechten und barrierefreien Umbauten.

Sofern Maßnahmen im vorstehenden Sinne im Rahmen einer Gesamtmaßnahme einen Bestandteil bilden, muss dieser zur erhöhten Förderfähigkeit der Gesamtmaßnahme von bis zu 30 v. H. mindestens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme ausmachen, damit für die gesamte Maßnahme der erhöhte Fördersatz gelten kann.

Innerhalb von drei Jahren können maximal drei Förderanträge im Rahmen der Sportstättenförderung des Landkreises Gifhorn gestellt werden und gleichzeitig können innerhalb von drei Jahren insgesamt maximal 150.000 Euro brutto Förderung pro Antragstellendem bewilligt werden.

Landkreis Gifhorn - Fachbereich Schule und Sport
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Bei Maßnahmen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Netto-Gesamtaufwendungen bei der Bemessung der Kreisförderung zu Grunde zu legen. Die antragstellende Gebietskörperschaft oder der Antrag stellende Verein/ Verband haben im Antrag eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz abzugeben.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsempfänger

Der Landkreis Gifhorn, Fachbereich Schule und Sport ist die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Sportstättenförderung.

Förderanträge sind seitens der Antragsberechtigten über das Service Portal des Landkreises Gifhorn bei diesem einzureichen.

6.2 Fristen

Der Förderantrag ist inklusive der unter Ziffer 6.3 aufgeführten Unterlagen beim Landkreis Gifhorn – Fachbereich Schule und Sport als Bewilligungsbehörde bis zum 15. September eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr per Service Portal einzureichen (Ausschlussfrist).

6.3 inhaltliche Form

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über das kreisweit einheitliche Formular im Service Portal des Landkreises Gifhorn.

Bei der Beantragung eines Zuschusses durch den Landkreis Gifhorn sind dem Antrag mindestens die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Erklärung zum Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie des Landkreises, Ziffer 4 (ggf. Pachtvertrag o.ä.)
- Lageplan
- Bauzeichnungen
- Kostenschätzungen oder –berechnungen und Finanzierungsplan (ggf. Vergleichsberechnung)
- Baubeschreibung und Bedarfserläuterung
- <u>optional:</u> bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage; in zuvor mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Ausnahmefällen ist ein Nachreichen der Baugenehmigung bzw. entschiedenen Bauvoranfrage zulässig

Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. der Gesamtausgaben sind dem Landkreis Gifhorn umgehend

Landkreis Gifhorn - Fachbereich Schule und Sport
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

anzuzeigen und bedürfen bezogen auf den Förderantrag der Zustimmung. Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bewilligung vom Landkreis aufgehoben. Bereits ausgezahlte Fördergelder sind an den Landkreis zurückzuzahlen. Die Verzinsung des Rückzahlungsanspruches vom Beginn der Überzahlung an wird nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich verzinst.

6.4 Förderentscheidung, Maßnahmenbeginn, Bewilligung

Hinsichtlich der Anträge zur Förderung von Baumaßnahmen ergeht durch den Landkreis Gifhorn eine Eingangsbestätigung. Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Landkreis berechtigt ohne Auswirkung auf das Förderverfahren zum Maßnahmenbeginn. Die Eingangsbestätigung stellt ausdrücklich noch keine Förderzusage dar.

Sollten für die geplante Maßnahme Drittmittel in Anspruch genommen werden, bei denen ein Maßnahmenbeginn vor Erhalt des jeweiligen Förderbescheides (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) ein Ausschlussgrund für die Förderung darstellt, ist die entsprechende Beachtung durch den Antragstellenden sicherzustellen.

Die eingereichten Förderanträge werden in der Bewilligungsbehörde im Landkreis Gifhorn, Fachbereich Schule und Sport im Rahmen der inhaltlichen und formellen Vorgaben dieser Richtlinie geprüft. Die Prüfergebnisse werden der Landrätin/ dem Landrat zur Zustimmung vorgelegt. Eine Begleitung des Bewilligungsverfahrens durch die Kreispolitik erfolgt im Berichtsverfahren per letztem Gremienlauf (Ausschuss für Schule und Sport, Kreisausschuss, Kreistag) des jeweiligen Vorjahres der Förderung.

Nach entsprechender Beschlussfassung und Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Förderjahres erfolgt eine formelle Förderzu- oder -absage durch den Landkreis als Bewilligungsbehörde an die Antragstellenden.

7. Sonstige Zuwendungsbedingungen

7.1 allgemeine Bedingungen

- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, für das die Kreismittel bewilligt werden, muss sichergestellt sein. Der Nachweis hierüber erfolgt im Rahmen der Antragstellung über den entsprechenden Vordruck des Landkreises Gifhorn.

- Die bereitgestellten Kreismittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Für Gebietskörperschaften als öffentliche Auftraggeber gilt das geltende Vergaberecht als anzuwenden. Sportvereine und –verbände gelten bei einer Gesamtförderung durch Gebietskörperschaften, andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder analogen Verbänden von insgesamt mehr als 50 v. H. als öffentliche Auftraggeber, sodass in diesen Fällen das geltende Vergaberecht ebenfalls als anzuwenden gilt. Bei einer Gesamtförderung im o.g. Sinne unter 50 v. H. sind mindestens mehrere Vergleichsangebote einzuholen.

Landkreis Gifhorn - Fachbereich Schule und Sport
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

- Die bereitgestellten Kreismittel dürfen grundsätzlich nur für fällige Zahlungen im Rahmen der Maßnahme eingesetzt werden.

- Eine eventuell erforderlich werdende Nachfinanzierung ist durch Eigen- oder sonstige Mittel ohne Kreisbeteiligung sicherzustellen.

- Einsparungen gegenüber den als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme führen zu einer anteiligen Reduzierung der gewährten Kreismittel.

- Die mit Hilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 20 Jahre bzw. bei Pachtobjekten analog der Ziffer 4 dieser Richtlinie mindestens 12 Jahre lang entsprechend des Förderzwecks zu verwenden. Für Vereinsprojekte gilt eine Frist von mindestens 10 Jahren.

7.2 Auszahlung

Grundsätzlich ist die bewilligte Förderung im jeweiligen Förderjahr abzufordern. Die Abforderung des Förderbetrages erfolgt im Zuge des Baufortschritts über das Service Portal des Landkreises Gifhorn. Ab einer Förderungssumme von 50.000,00 Euro brutto ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderbetrages möglich.

Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist inkl. aller die Baumaßnahme bzw. Beschaffung betreffenden Rechnungen sowie den Zahlungsnachweisen in Durchschrift über das Service Portal beim Landkreis einzureichen. Auf den Belegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger oder eines beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.

Wird bei der Schlussrechnung im Rahmen des Auszahlungsantrages festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt.

7.3 Nachweisführung

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Bauvorhabens ohne Aufforderung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Hierfür sind die entsprechenden Formulare im Service Portal des Landkreises Gifhorn zu verwenden.

Für jede abgerechnete Maßnahme sind alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre nach Fertigstellung/ Abschluss der Maßnahme vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Der Landkreis Gifhorn ist berechtigt, prüfen zu lassen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wurde. Der Empfänger ist dabei verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die baulichen Anlagen, Bücher und Belege zu gewähren.

Landkreis Gifhorn - Fachbereich Schule und Sport
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

8. Rückforderungen

8.1 Rückzahlung

Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, so wird der Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung wird entsprechend verfahren.

In den nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v.H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird/ werden.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im Kreissportbund vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.

Die gesamte Förderung wird zudem zurückgefordert, wenn:

- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- gegen Mitwirkungspflichten – insbesondere nach Ziffer 6.3 – verstoßen wurde, also insbesondere Änderungen der Baumaßnahme oder Abweichungen über 10 v. H. des Finanzplans nicht angezeigt wurden.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.
- die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.

Die Verzinsung des Rückzahlungsanspruches vom Beginn der Zahlung an wird nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich verzinst.

8.2 formelle Aufhebung

Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung wird entsprechend verfahren.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in geänderter Form mit Gültigkeit ab dem Förderjahr 2026 in Kraft. Die Richtlinie mit Stand 04/2021, 1. geänderte Fassung wird entsprechend abgelöst.

Landkreis Gifhorn - Fachbereich Schule und Sport
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn